

Bericht

des Gesundheitsausschusses

über den Beschluss des Nationalrates vom 7. Juli 2021 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Epidemiegesetz 1950 und das COVID-19-Maßnahmengesetz geändert werden

Die Abgeordneten Gabriela Schwarz, Ralph Schallmeiner, Kolleginnen und Kollegen haben den dem gegenständlichen Beschluss des Nationalrates zugrundeliegenden Initiativantrag am 17. Juni 2021 im Nationalrat eingebracht und wie folgt begründet:

„Es werden redaktionelle Anpassungen vorgenommen.“

Ein im Zuge der Debatte im Gesundheitsausschuss des Nationalrates eingebrachter und beschlossener Abänderungsantrag war wie folgt begründet:

„Zu Artikel 1 (Epidemiegesetz)

Zu Z 1 (§ 4e Abs. 1a):

Die Bestimmung adressiert das Problem der Ausstellung von Impfbzertifikaten für von einer COVID-19-Erkrankung genesene Personen. Derzeit ist es nämlich auf Grund der dokumentierten Datenlage im zentralen Impfbregister nicht möglich, die Empfehlung des Nationalen Impfbremiums (NIG) betreffend die Impfbung und in weiterer Folge die Ausstellung von Impfbzertifikaten für von SARS-CoV-2 genesenen Personen umzusetzen. Die Ausstellung dieser korrigierten Impfbzertifikate ist notwendig um eine möglichst eingriffsschwache und datenminimierende Überprüfungsmöglichkeit auf die geringe epidemiologische Gefahr für den Betroffenen zu ermöglichen. Würde diese Korrekturmöglichkeit nicht umgesetzt, würden die regulären Impfbzertifikate aufgrund des Schemas als erste von zwei vermeintlich notwendigen Impfbungen dargestellt und ohne Nachweis des Genesenenstatus nach Ablauf von drei Monaten keine Gültigkeit für die Öffnungsverordnung mehr aufweisen. Dieser Nachweis kann z.B. durch ein Genesungszertifikat oder einen Absonderungsbescheid erfolgen, wobei diese aufgrund der vorgesehenen Datenfelder weit eingriffintensiver sind als der Nachweis durch ein Impfbzertifikat mit geänderten Impfbchema, aus welchem sich nur implizit der Genesungsstatus ergibt. Durch die Übermittlung der auf das unumgängliche Ausmaß eingeschränkten Angaben, die auf den unionsrechtlichen Vorgaben für die Ausstellung von Genesungszertifikaten (PCR-Test) beruhen, können künftig auch jenen Personen Impfbzertifikate ausgestellt werden, die entsprechend der Empfehlung des NIG – unabhängig vom verwendeten Impfbstoff – lediglich eine Impfbung für eine vollständige Immunisierung benötigen. Aufgrund der zeitlich beschränkten Gültigkeit von Genesungsnachweisen habe nicht alle Genesenen in Österreich auch ein solches Zertifikat erhalten. Da es für die Empfehlung des Nationalen Impfbremiums jedoch unerheblich ist, wie lange die Erkrankung zurückliegt, müssen diese Daten aus dem Register anzeigepflichtiger Krankheiten gemäß § 4 übermittelt werden, wobei ein Rückschluss auf die einzelne Person aufgrund der Übermittlung des bPK-GH nur dann möglich ist, wenn bereits ein Eintrag im zentralen Impfbregister vorliegt. Die Speicherung der übermittelten Daten durch die ELGA GmbH soll ausdrücklich nicht im zentralen Impfbregister gemäß § 24c Gesundheitstelematikgesetz 2012 erfolgen, womit die in den §§ 4, 4b bis 4f definierten Datenschutzstandards gewahrt bleiben sollen, wobei die Speicherung gemäß Abs. 1a ohnehin nur so lange zulässig ist, als die Daten für die Erstellung eines Impfbzertifikats benötigt werden. Das Verbot der Weiterverarbeitung inkludiert auch das Verbot der längeren Aufbewahrung zu Zwecken außerhalb der Zertifikatserstellung. Die Datenübermittlung an das

EPI-Service erfolgt unverändert gemäß § 4e Epidemiegesetz, weshalb auch im Falle von Personen, welche genesen und einmal geimpft sind, die Nummer der Impfdosis und die Gesamtanzahl der Impfdosen einer Impferie übermittelt werden, wobei diese unabhängig vom verwendeten Impfstoff als 1/1 übermittelt werden. Eine alternative Datenquelle zum Register anzeigepflichtiger Krankheiten besteht nicht, bei einer Übermittlung von der ELGA GmbH an das Register anzeigepflichtiger Krankheiten würden die Daten von vielfach mehr Betroffenen übermittelt werden. Die partielle Verschneidung der Daten vor der Übermittlung an das EPI-Service ist aufgrund der technischen Gegebenheiten des EPI-Service unumgänglich. Im Zeitpunkt der Schaffung dieses Gesetzes kann nicht ausgeschlossen werden, dass das Nationale Impfgremium seine Empfehlung betreffend die Impfung von Genesenen abändert, indem beispielsweise eine zeitliche Befristung zwischen dem Infektionsdatum und einer Impfung nach dem geänderten Impfschema festgelegt wird, analog zu den regulär Geimpften eine zweite ‚Booster-Impfung‘ nach Zeitablauf notwendig wird, oder die Schemata-Empfehlung gänzlich beseitigt wird, weshalb auch Genesene, soweit dies dem vom Hersteller vorgegebenen Schema entspricht, doppelt geimpft werden müssen. Für diese Fälle soll die Verordnungsermächtigung eine konsistente Ausstellung korrekter Impfzertifikate für Genesene gewährleisten, wobei nur eine Anpassung des Schemas erfolgen kann, jedoch kein weiterer Personenkreis betroffen sein kann als der bereits durch diesen Absatz angesprochene Kreis aller Genesenen in Österreich, sondern nur der gleiche Personenkreis oder eine quantitativ kleinerer. Die Bestimmungen des § 4e Abs. 1a treten, wie die übrigen Bestimmungen zum grünen Pass, gemäß § 50 Abs. 23 mit 30. Juni 2022 außer Kraft.

Zu Artikel 2 (COVID-19-Maßnahmengesetz)

Zu Z 2 (§ 12 Abs. 3):

Die derzeit geltende Befristung von vier Wochen hat in der Praxis, vor allem im Zusammenhang mit Zusammenkünften mit hohen Teilnehmerzahlen, zu Vollzugsproblemen geführt und war zudem der Planungssicherheit der Verantwortlichen nicht förderlich. Aus diesem Grund wird in § 12 Abs. 3 COVID-19-MG vorgesehen, dass Verordnungen gemäß § 5, wenn darin Regelungen für Zusammenkünfte mit über 500 Personen enthalten sind, mit höchstens zwölf befristet werden dürfen.“

Der Gesundheitsausschuss hat den gegenständlichen Beschluss des Nationalrates in seiner Sitzung am 13. Juli 2021 in Verhandlung genommen.

Berichterstatteerin im Ausschuss war Bundesrätin Claudia **Hauschildt-Buschberger**.

Bei der Abstimmung wurde mit Stimmenmehrheit beschlossen, gegen den Beschluss des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben (dafür: V, S, G, dagegen: F).

Zur Berichterstatteerin für das Plenum wurde Bundesrätin Claudia **Hauschildt-Buschberger** gewählt.

Der Gesundheitsausschuss stellt nach Beratung der Vorlage mit Stimmenmehrheit den **Antrag**, gegen den vorliegenden Beschluss des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Wien, 2021 07 13

Claudia Hauschildt-Buschberger

Berichterstatteerin

Christoph Steiner

Vorsitzender